

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 28. Februar 2018, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Mathias Zopfi, Engi
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

§ 414 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Martin Landolt, Näfels
Matthias Auer, Netstal
Simon Trümpi, Glarus
Thomas Hefti, Schwanden

§ 415 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 22. Februar 2018 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 416 Ersatzwahl der Leiterin der Datenschutzaufsichtsstelle für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

(Bericht Regierungsrat, 23.1.2018)

Es ist die Wahl einer Leiterin der Datenschutzaufsichtsstelle für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 vorzunehmen. Es wird Livia Casanova, Zürich, vorgeschlagen.

<i>Wahl</i>	ausgeteilte Stimmzettel	56
	eingegangene Stimmzettel	56
	leere Stimmzettel	0
	ungültige Stimmzettel	0
	in Betracht fallende Stimmzettel	56

Livia Casanova ist mit 56 Stimmen gewählt.

§ 417

- A. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport**
- B. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU**
- C. Gewährung eines Rahmenkredits für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonalen Bedeutung**

2. Lesung

(Berichte s. § 410, 14.2.2018, S. 723; zusätzlicher Bericht Kommission Lintharena/touristische Kerninfrastrukturen, 15.2.2018)

Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU

Ziffer 5; Kantonsbeitrag an die Erweiterung der Lintharena SGU

Yvonne Carrara, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Mehrheit der SVP-Fraktion, es sei Beschlussziffer 5 gemäss Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission vom 15. Februar 2018 wie folgt zu formulieren: „An die Kosten der attraktivitätssteigernden Erweiterung der Lintharena SGU gewährt der Kanton der Gemeinde Glarus Nord einen zusätzlichen, freien Beitrag von 5,9 Millionen Franken.“ Darüber hinaus sei den Beschlussziffern 6 und 7 gemäss Kommissionsfassung vom 15. Februar 2018 zuzustimmen. – In erster Lesung entschied sich der Landratspräsident mit seinem Stichentscheid gegen eine Erweiterung der Lintharena SGU. Die übergeordnete kantonale Bedeutung der Lintharena SGU wurde in den Diskussionen auch nach der ersten Debatte im Landrat aber immer wieder betont. Dass der Kanton mit Beiträgen gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK) nur die Sanierung von Sportanlagen unterstützen kann, ist auch klar. Aber eine reine Sanierung steigert die Attraktivität der Lintharena SGU nicht. Das Hallenbad ist dann zwar saniert, befindet sich aber immer noch auf dem Stand der 70er-Jahre. Mit dem frei bestimmbareren Beitrag soll die Steigerung der Attraktivität und eine Modernisierung der Lintharena SGU finanziert werden.

Beat Noser, Oberurnen, unterstützt stellvertretend für die Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag Carrara. – Es ist wohl unbestritten, dass es sich bei der Lintharena SGU um eine Kerninfrastruktur handelt. Zusammen mit den Sportbahnen in Glarus Süd trägt sie zur Attraktivität des Kantons bei. Die Attraktivität der Lintharena SGU ist zu erhalten und sogar leicht zu steigern. Es macht keinen Sinn, über 20 Millionen Franken in eine Sanierung zu investieren, nur damit am Ende das Angebot kleiner ist als vorher. Die zusätzlichen 5,9 Millionen Franken sind eine sinnvolle Investition in die Zukunft, die über einen zusätzlichen Bausteuerzuschlag von 0,2 Prozent auf die einfache Steuer gegenfinanziert ist. Die Erweiterung gibt der Lintharena SGU die Chance, positiver in die Zukunft zu blicken und künftig mehr Besucher anzuziehen. Mit seiner Zustimmung zum Antrag Carrara setzt der Landrat ein Zeichen für die Erweiterung der Lintharena SGU. Er verhindert dadurch vielleicht, dass das

vorliegende Geschäft an der Landsgemeinde gegen die Vorlage betreffend die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen ausgespielt wird.

Matthias Schnyder, Netstal, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018. – Der Neubau eines Hallenbades in Oberägeri kostet 36,3 Millionen Franken. Das ist ungefähr gleich viel, wie für die Sanierung der Lintharena SGU aufgewendet wird. Die Gemeinde Oberägeri beteiligt sich mit 6 Millionen Franken, die Gemeinde Unterägeri mit 4 Millionen Franken. Die übrigen 26 Millionen Franken werden von einer Aktiengesellschaft finanziert. Der Kanton Glarus beteiligt sich hingegen mit 18 Millionen Franken an der Sanierung der Lintharena SGU. Das entspricht der Hälfte der Kosten. – Niemand sagt, die Lintharena SGU dürfe nicht erweitert werden. Das ist auch nicht der Fall, wenn der Landrat bei der ursprünglichen Kommissionsfassung bleibt. Aber der Kanton muss sich doch nicht am Bau von Saunen, Rutschbahnen und beheizten Aussenbädern beteiligen. Das ist nicht Aufgabe des Kantons. – Das Hallenbad in Sankt Moritz kostete im Übrigen 66 Millionen Franken. Das ernüchternde Fazit: Die Attraktivität des Ortes hat nicht zugenommen. Sie können sich nicht erklären, weshalb die Leute nicht ins Hallenbad kommen.

Roger Schneider, Mollis, votiert für Zustimmung zum Antrag Carrara. – In Sankt Moritz gibt es genügend Alternativen zu einem Hallenbad. Der Vergleich funktioniert deshalb nicht. Das Votum von Landrat Matthias Schnyder suggeriert ausserdem, dass die Erweiterung auch ohne Kanton realisiert werden könne. Alternativen wurden abgeklärt. Die einzige Möglichkeit besteht in einem allfälligen Investor, der die Lintharena SGU abreisst und an deren Stelle in erster Linie ein Einkaufszentrum errichtet. Ein Hallenbad rentiert einfach nicht. Es kommt nur die öffentliche Hand, die im Sinne der Bevölkerung und zugunsten des Tourismus investiert, in Frage. Ein privater Investor wird in diesem Bereich nicht tätig.

Peter Rothlin, Oberurnen, äussert sich kritisch zu den vom Verwaltungsrat der Genossenschaft Lintharena SGU vorgelegten Zahlen. – In der ersten Lesung erklärte die Grüne Fraktion, sie traue den Zahlen des Verwaltungsrates der Genossenschaft nicht. Nach einer Prüfung der Zahlen muss dieses Misstrauen als gerechtfertigt beurteilt werden. Die Zahlen des Verwaltungsrates sind reine Fantasterei. – 20 Autominuten von der Lintharena SGU entfernt, befindet sich das Alpamare. Dieses Vergnügungsbad wurde 1977 eröffnet und gehört seit 1999 einer spanischen Investorengruppe. Diese betreibt 41 Freizeitparks in acht Ländern und ist damit europäische Marktführerin in diesem Bereich. Unter der Führung der spanischen Besitzer wurde das Alpamare laufend ausgebaut. Es gibt unter anderem zwei Restaurants, elf Rutschbahnen, ein Fluss-Freibad, verschiedene Thermalbäder und ein Wellenbad. Das Alpamare ist damit der grösste überdachte Wasser- und Freizeitpark Europas und aufgrund der Nähe zur Lintharena SGU direkte Konkurrentin. – Offenbar konnten Besucher auch schon nicht ins Hallenbad, weil gerade das Schulschwimmen stattfand. Hallenbäder machen ihren Umsatz nach 16 Uhr, am Freitagabend sowie samstags und sonntags. Die Lintharena SGU hätte längst Gelegenheit gehabt, ihren Umsatz zu steigern – nämlich am Wochenende und an den Abenden. Während der Werkzeuge wird der Umsatz mit dem Schulschwimmen erzielt. – Das Einzugsgebiet des Bades in Oberägeri ist weitaus grösser als jenes der Lintharena SGU. Die vom Verwaltungsrat genannten Besucherzahlen sind in dieser Form nicht korrekt. Ausserdem ist auch das Schulschwimmen im Rückzug begriffen. Glarus Süd führt kein Schulschwimmen in der Lintharena SGU durch, ebenso die Gemeinde Glarus. Letztere verfügt über ein eigenes kleines Schwimmbad. Die Kinder auf dem Kerenzerberg besuchen das Schulschwimmen nach Möglichkeit im Bad des Sportzentrums in Filzbach. Dieses ist zu gewissen Zeiten ebenfalls öffentlich. Auch Gommiswald schickt seine Kinder nicht mehr nach Näfels, Weesen weicht neuerdings auf Amden aus. Das Schülerschwimmbad Amden wird für 3,5 Millionen Franken saniert. – Je grösser der Ausbau der Lintharena SGU ausfällt, desto grösser wird auch das Defizit. Private Investoren würden die Zahlen des Verwaltungsrates kritisch hinterfragen. Diese Prüfung musste die Lintharena SGU aber nicht über sich ergehen lassen. Gemäss Landrat Roger Schneider lässt sich kein Investor finden. Man könnte daraus schliessen, dass die Investoren den

Zahlen nicht trauen. Die einzigen, die Geld investieren wollen, sind der Kanton und die Gemeinde. Ersterer will das Schulschwimmen sichern. Das ist richtig. Alles Weitere hat aber keinen Bestand und wird die Gemeinde Glarus Nord weiter belasten. – Jede Vorlage sollte einen Finanzierungsvorschlag beinhalten. Der Regierungsrat ist diesem Anliegen nachgekommen. Es ist bekannt, wie hoch der Bausteuerzuschlag für die einzelnen Varianten ausfallen wird. Es wäre schön, wenn der Gemeindepräsident von Glarus Nord oder die Kandidaten für das Gemeindepräsidium erklären könnten, wie viele zusätzliche Steuerprozente auf Stufe Gemeinde je nach Variante notwendig sind. Zu berücksichtigen wäre auch das zu übernehmende Defizit.

Roger Schneider sieht das Alpamare nicht als Konkurrenz zur Lintharena SGU. – Beim Alpamare handelt es sich um einen Vergnügungspark. Es ist deshalb nicht als Konkurrent zu betrachten. Die Lintharena SGU ist der einzige Ort, an dem Veranstaltungen ab einer gewissen Grösse durchgeführt werden können. Das Alpamare führt hingegen keine Versammlungen durch. – Heute ist das Hallenbad für die Öffentlichkeit geschlossen, wenn das Schulschwimmen stattfindet. Künftig wird sich das ändern. Die Besucher – Touristen etwa – können ins Aussenbad ausweichen oder in die Sauna gehen. Alleine letztere generiert künftig einen Deckungsbeitrag von über 200'000 Franken. Heute sind es 100'000 Franken, wobei die Sauna nicht sehr attraktiv ist. – Aktuell besuchen rund 2300 Kinder pro Woche das Schulschwimmen. Auch in Zukunft werden es 2100 oder 2200 Kinder sein. Glarus und Glarus Süd sind jederzeit willkommen. Die Kinder auf dem Kerenzberg gehen nach Filzbach ins Schulschwimmen, sofern das möglich ist. Gäste des Sportzentrums haben aber Vorrang. Man kann deshalb nicht planen.

Franz Landolt, Näfels, unterstützt den Antrag Carrara. – Die zusätzlichen 5,9 Millionen Franken sind gut investiert. Wie man auf die Idee kommen kann, dass mit den 18 Millionen Franken, die der Kanton beiträgt, auf einmal auch noch erweitert werden kann, ist schleierhaft. Der Kostenvoranschlag liegt auf dem Tisch. Man weiss genau, was mit diesem Geld finanziert werden kann. Mit der ursprünglichen Kommissionsvariante wird nur das Notwendigste saniert. Nur mit einer Steigerung der Attraktivität kann aber eine bessere Rentabilität erzielt werden. Deshalb sind die 5,9 Millionen Franken für die Erweiterung zu sprechen. Alles andere wäre ein Rückschritt. – Das Einzugsgebiet der Lintharena SGU ist beachtlich, gerade im Bereich des Kletterns. Dort hat die Lintharena SGU nicht nur eine regionale, sondern eine nationale Bedeutung. Die Besucher – die Nationalmannschaft der Kletterer etwa – schätzen das Gesamtpaket, das dort angeboten wird. Man kann nicht nur klettern, sondern auch schwimmen, die Turnhallen nutzen, in den Fitnessraum gehen, sich verpflegen und übernachten. Das ist sehr wertvoll, nicht nur für den Kanton, sondern für die ganze Region. – Das Alpamare dient dem Vergnügen und ist nicht mit der Lintharena SGU vergleichbar. Diese dient der Sportförderung, der Volksgesundheit und der Kultur. Nirgends sonst lassen sich grössere Veranstaltungen durchführen. Auch in touristischer Hinsicht ist die Lintharena SGU eine kleine Perle. Es ist im Übrigen ökologisch nachhaltig, wenn man nicht jedes Mal ins Alpamare fahren muss, wenn man baden will.

Fridolin Staub, Bilten, votiert für den ursprünglichen Antrag der vorbereitenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018. – Die in erster Lesung gestellte Frage betreffend den Aufwand für die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der Genossenschaft Lintharena SGU wurde inzwischen durch den zuständigen Departementsvorsteher beantwortet, was zu verdanken ist. Die in Tabelle 8 des regierungsrätlichen Berichts erwähnten 874'000 Franken entsprechen nicht den Kosten der Leistungsvereinbarung. Im Bulletin der Gemeindeversammlung Glarus Nord vom November 2017 heisst es, dass die Kosten der Leistungsvereinbarung rund 409'000 Franken betragen. Darüber hinaus hat die Gemeindeversammlung eine Ausgabe des Gemeinderates von 400'000 Franken legitimiert. Bei beiden Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inkludiert. Rechnet man die Zahlen zusammen, erhält man die 874'000 Franken gemäss regierungsrätlichem Bericht. – Die Leistungsvereinbarung ist das Resultat eines langen Prozesses. Man analysierte, welche Angebote nicht wirtschaftlich sind. Für diese sollte die Gemeinde eine Abgeltung von maxi-

mal 409'000 Franken leisten. Effektiv hat man aber das Doppelte bezahlt. Das lässt für die Zukunft nichts Gutes erwarten. – Der Landrat sendet mit seinem heutigen Entscheid ein Signal an die Landsgemeinde. Wenn der Erweiterung zugestimmt wird, weckt man bei der Bevölkerung Erwartungen. Um den Kantonsbeitrag muss man sich keine Sorgen machen. Die Gemeinde Glarus Nord wird ihren Anteil aber schlicht nicht leisten können. Aus finanzpolitischen Überlegungen ist deshalb dem ursprünglichen Antrag der Kommission zuzustimmen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag Carrara. – Der Gemeinderat Glarus Nord hat sich mit der Vorlage befasst. Man ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Projekts eine Steuererhöhung um 1–2 Prozentpunkte bedingt. Das weiss auch die Bevölkerung in Glarus Nord. – Für die Meinungsbildung an der Landsgemeinde ist es wichtig, dass der Antrag auf einen Beitrag an die Erweiterung der Lintharena SGU im Memorial enthalten ist. Die Diskussion im Ring lässt sich nicht beeinflussen. Es wird die verschiedensten Anträge geben. Man erinnere sich an die Debatte zur Gemeindestrukturreform. Im Landrat wurde eine Fusion zu nur noch drei Gemeinden als unrealistisch verworfen. An der Landsgemeinde obsiegte diese Variante aufgrund des Abstimmungsprozesses. Eine solche Situation wird verhindert, wenn der zusätzliche, frei bestimmbare Beitrag im Memorial enthalten ist. Man kann die Landsgemeinde so in die richtigen Bahnen lenken. – Der zusätzliche Beitrag an die Erweiterung muss nicht prozentual begrenzt werden, wie dies im Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018 vorgesehen ist. Der Finanzdirektor wird schon dazu Sorge tragen, dass der Kanton nicht zu viel bezahlen muss.

Luca Rimini, Oberurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, bekräftigt die Haltung der BDP-Fraktion, es sei nur ein Kantonsbeitrag an die Sanierung der Lintharena SGU zu gewähren und somit der Kommissionsfassung gemäss Bericht vom 3. Januar 2018 zuzustimmen. – Die Erweiterungsvariante bringt eine Sauna, eine Rutschbahn und ein Aussenbecken mit sich. Sie sollen die Attraktivität steigern und kosten sehr viel. Verschiedene Vorredner verwiesen auf die Funktion der Lintharena SGU als Veranstaltungs- und Versammlungszentrum. Mit der neuen Strategie wird diese Funktion nicht gestärkt. Sie ist aber auch nicht gefährdet, wenn auf die Erweiterung verzichtet wird. An den bestehenden Infrastrukturen ändert sich nichts. Da muss man klar sagen, was Sache ist. – Der Landrat diskutiert über den Kantonsbeitrag. Zwar kann sich der Kanton einen solchen Beitrag eher leisten als die Gemeinde Glarus Nord. Dennoch muss er verantwortungsvoll mit dem Geld umgehen. Der Antrag Carrara sieht keine Koppelung des Kantonsbeitrags an die tatsächlichen Aufwendungen vor. Das ist falsch. So wird die politische Verantwortung nicht wahrgenommen. Die Lintharena SGU würde einen Freipass erhalten.

Martin Laupper, Näfels, spricht sich für Zustimmung zum Antrag Carrara aus. – Mit Blick auf das Votum von Landrat Peter Rothlin ist festzuhalten, dass es sich hier um eine kantonale Vorlage handelt. Es ist deshalb klar, dass die kantonale Sichtweise in Bezug auf die Finanzierung dominiert. Die Gemeinde ist aber sehr intensiv an diesem Projekt beteiligt. Sie war im Steuerungsausschuss vertreten. Finanzierungsfragen wurden an mehreren Sitzungen gewälzt. Es gibt ganz klare Vorstellungen dazu. Der Gemeinderat hat immer festgehalten, dass eine Investition in der vorgesehenen Grössenordnung nach zusätzlichen Steuererträgen verlangt. Persönlich geht der Redner von zusätzlichen zwei Prozentpunkten aus. Eine erweiterte Lintharena SGU wird die Erfolgsrechnung der Gemeinde Glarus Nord mit 2 Millionen Franken pro Jahr belasten. Das ist viel Geld und stellt für die noch junge Gemeinde eine Herausforderung dar. Diese will eigentlich stark sein. Dazu braucht es aber Rahmenbedingungen, welche diese Zielsetzung unterstützen. Die Gemeinde kam also zum Schluss, dass eine Erweiterung machbar ist, es dazu aber auf der anderen Seite ein Bekenntnis der Bürger und eine Erhöhung der Steuern um zwei Prozentpunkte braucht. Eine solche wurde an der letzten Gemeindeversammlung mit 30 Stimmen Unterschied abgelehnt. Die Gegner argumentierten, man wolle zunächst einmal abwarten, was der Kanton bzw. der Landrat und die Landsgemeinde machen. Das kann man akzeptieren. Es ist aber nicht so, dass es eine

Fundamentalopposition gegen diese Investition gibt. Man kann zuversichtlich sein, dass die Gemeindeversammlung positiv entscheiden wird. – Es wird bezüglich der Lintharena SGU grosse Veränderungen geben. Die Gemeinde übernimmt die Trägerschaft und wird sehr stark auf das Projekt Einfluss nehmen. Zusammen mit dem Kanton sorgt sie dafür, dass die Mittel wie vorgesehen eingesetzt werden. Die Gemeinde hat kein Interesse an einer Kostenexplosion. – Die Vorlage hat eine jahrelange Vorgeschichte. Der Gemeinderat Glarus Nord hat bemerkt, dass immer mehr Mittel eingebracht werden müssen, um die Infrastruktur der Lintharena SGU überhaupt erhalten zu können. Die Gemeinde begann, Bedingungen zu stellen. Nun soll endlich eine strategische Beurteilung dieses Objekts vorgenommen werden. Die Gemeinde ist nicht länger bereit, einfach so Geld einzuschliessen. Der Verwaltungsrat hat also entsprechende Aufträge gefasst. Er musste sich überlegen, ob die Lintharena SGU verkauft werden könnte. Das war die erste Option. Private Investoren wurden gesucht. Es gibt aber niemanden, der in ein Hallenbad investieren will. Es lässt sich nicht aus dem Betrieb finanzieren. Es braucht andere Finanzquellen. Ein Einkaufszentrum mit einem Hallenbad wäre auch keine Lösung. – 2006 wurde die Strategie „Drei starke Gemeinden – ein wettbewerbsfähiger Kanton“ formuliert. Daran wird gearbeitet. Man hat die Vorstellung, dass der Kanton erfolgreich bleibt und erfolgreich in die Zukunft geht. Deshalb nahm man ein Opfer auf sich, veränderte die Strukturen und versuchte, diese effizienter und attraktiver zu machen. Eine Infrastruktur wie die Lintharena SGU ist vor diesem Hintergrund nicht bloss eine Gemeinde-Infrastruktur, die zum Spass da ist. Sie erfüllt öffentliche Aufgaben. Sport, Schulschwimmen, Begegnung, Gesellschaft, Kultur, Versammlungen, regionale und nationale Events sind Stichworte. Die Lintharena SGU schafft Voraussetzungen für einen attraktiven Kanton. Deshalb will die Gemeinde Glarus Nord ihren Teil dazu beitragen, auch wenn dies herausfordernd ist. Die Gemeinde wird mit rund 19 Millionen Franken belastet. Sie muss die Anlage kaufen und bewirtschaften. Die Investitionen in die Lintharena SGU sind Investitionen in einen starken Kanton, in ein gutes Angebot für die Bevölkerung und Touristen. Wenn die Bürger das auch so sehen, müssen sie bereit sein, die Finanzierung sicherzustellen.

Beat Noser erklärt, die Zahlen seien vom Verwaltungsrat transparent erläutert worden und hätten Hand und Fuss. – Es mutet komisch an, dass die Zahlengrundlagen in Frage gestellt werden. Der Verwaltungsrat hat vor der letzten Landratsitzung zu einer Präsentation eingeladen. Leider kamen nur sehr wenige Landratsmitglieder. Der Verwaltungsrat zeigte transparent auf, wie er zu seinen Zahlen gekommen ist. Es wurde diskutiert, weshalb nicht Alternativen wie etwa ein Abbruch oder ein Verkauf weiterverfolgt wurden. Der Verwaltungsrat konnte aufzeigen, dass solche Optionen geprüft wurden. Der aktuelle Vorschlag sei jedoch der einzig gangbare Weg.

Peter Zentner, Matt, unterstützt die Variante der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018. – Die Vorlage, wie sie in erster Lesung verabschiedet wurde, ist ausgewogen. Das Votum von Landrat Luca Rimini ist im Übrigen zu unterstützen. Die Sanierung der Lintharena SGU basiert auf einer kantonalen Strategie, dem KASAK. Erweiterungen zur Steigerung der Attraktivität sind vor allem eine Sache der Gemeinde. Sie haben keinen kantonalen Charakter, auch wenn sie ein kleines Potenzial im Bereich des Tourismus beinhalten. – Es ist schön, wenn Landrat Roger Schneider die Kinder aus Glarus Süd zum Schulschwimmen willkommen heisst. Offenbar gibt es in der Lintharena SGU aber gar keine Kapazitäten. Ausserdem müssten die Kinder auch nach Näfels transportiert werden. Das würde die Gemeinde Glarus Süd zwischen 80'000 und 100'000 Franken pro Jahr kosten.

Christian Marti, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt ebenfalls Zustimmung zum Antrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018. – Die intensiven und langen Diskussionen inner- und ausserhalb des Landratssaals dienen der guten Vorbereitung der Landsgemeinde. Sie sind Ausdruck dafür, dass der Landrat seine politische Verantwortung wahrnimmt. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass sich der Landrat hinter das Ergebnis der heutigen Beratung stellt. Die Diskussion von Detailfragen im Landsgemeinderat gefährdet die ganze Vorlage. – Der Landrat hat über den Kantonsbeitrag an

die Investitionen in die Lintharena SGU zu entscheiden. Dass es einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Kantonsbeitrags und dem tatsächlich durch die Gemeinde umgesetzten Projekt gibt, scheint unbestritten zu sein. Wenn der Kantonsbeitrag den KASAK-Beiträgen entspricht, ist der Handlungsspielraum der Gemeinde klar eingeschränkt. Will man den Spielraum für Glarus Nord vergrössern, muss man entsprechend grosszügiger sein. Unter den heute geltenden gesetzlichen KASAK-Bestimmungen könnte der Kanton nur einen Beitrag an den Ausbau der Garderoben leisten. Dieser würde vielleicht 1 Million Franken betragen. Eine Kommissionsmehrheit findet, dass der nun beantragte Beitrag von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung unter diesem Gesichtspunkt grosszügig ist. Es ist ein wesentlicher Beitrag. Der Antrag Carrara fordert einen zusätzlichen, frei bestimmbar Kantonsbeitrag von 5,9 Millionen Franken für die Steigerung der Attraktivität. Die Koppelung des Kantonsbeitrags an das Engagement der Gemeinde gemäss Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission vom 15. Februar 2018 ist ein Resultat der intensiven Diskussionen in der Kommission. Sie war nicht Bestandteil des Antrags Carrara aus erster Lesung. Dennoch hat sich eine Mehrheit der Kommission dafür entschieden. Diese Variante ist ein bisschen weniger grosszügig als jene gemäss Antrag Carrara. Die Koppelung ist aber fair. Wenn der Kanton sich via frei bestimmbare Mittel stärker engagiert, dann soll das Gleichgewicht zur Gemeinde auch im Beschluss von Landrat und Landsgemeinde niedergeschrieben sein. Es gibt grosse Unsicherheit betreffend den Entscheid der Gemeindeversammlung Glarus Nord über die Erweiterung. Der Gemeindepräsident führte zudem aus, dass der Gemeinderat noch stark auf das Projekt Einfluss nehmen wird. Wenn sich die Gemeinde dazu entscheidet, ein kleineres Projekt umzusetzen, muss der Kantonsbeitrag entsprechend reduziert werden. Diese Koppelung ist zwingend. – Ein Kostenrisiko gibt es bei so grossen Projekten immer. Dieses Risiko liegt aber nicht beim Kanton, sondern bei der Gemeinde. Für diese ist die Ausgangslage umso anspruchsvoller. Der Landrat und die Landsgemeinde führen die Diskussion aber über den Kantonsbeitrag. – Die Kommissionsmehrheit ergibt sich aus jenen Leuten, die finden, dass der Kantonsbeitrag von maximal 18,7 Millionen Franken grosszügig ist und im Gleichgewicht zum Gemeindebeitrag steht. Dazu kommen jene Kommissionsmitglieder, die gerne mehr Geld investieren würden, dieses aber anders verwenden wollen. In dieser Konstellation liegt eine gewisse Gefahr für die weiteren Diskussionen. In erster Lesung und in der Kommission wurde bereits Rückweisung beantragt. Nach Verabschiedung des Geschäfts müssen sich die Reihen im Landrat deshalb schliessen.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, verweist – nachdem der Vorsitzende das beabsichtigte Abstimmungsverfahren skizziert hat – auf den Kommissionsbericht. Gemäss diesem sei zuerst darüber abzustimmen, ob erweitert werden soll oder nicht. Erst dann sei zu bereinigen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Festlegung des Abstimmungsverfahrens in der Kompetenz des Landratspräsidenten liege. Zuerst werde der Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018 gegen den Antrag Carrara ausgemehrt. Der obsiegende Antrag werde dem ursprünglichen Kommissionsantrag gemäss Bericht vom 3. Januar 2018 gegenübergestellt.

Thomas Tschudi, Näfels, hält fest, dass der Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission in der Debatte gar nicht gestellt worden sei. Über nicht gestellte Anträge könne auch nicht abgestimmt werden.

Der *Vorsitzende* erkundigt sich beim Präsidenten der vorberatenden Spezialkommission, ob dieser mit seinem Votum den Eventualantrag gestellt habe. Dies wird bestätigt.

Priska Müller Wahl beantragt folgende Änderung von Beschlussziffer 5 des Eventualantrags der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018: „An die Kosten der attraktivitätssteigernden Erweiterung der Lintharena SGU gewährt der Kanton der Gemeinde Glarus Nord einen zusätzlichen, freien Beitrag von 55 Prozent, im Maximum 5,9 Millionen Franken.“ – Wenn man einen Prozentsatz in den Beschluss integriert, dann

muss er auch korrekt sein. In der Kommission wurde lange diskutiert, ob überhaupt zu koppeln ist oder ob einfach festgehalten werden soll, dass der zusätzliche Beitrag nicht für die Sanierung verwendet werden dürfe. Wie hoch der Prozentsatz sein soll, wurde jedoch nicht gross diskutiert. – Die Erweiterung kostet auf Grundlage der Berechnungsweise der Kommission 10,8 Millionen Franken. 5,9 Millionen Franken entsprechen also einem Anteil von 55 Prozent.

Regierungsrat *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und vorberatender Spezialkommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018. – Der Kanton finanziert die Sanierung via Sportförderungsbeiträge mit. Dies ist das Konzept hinter der Vorlage. Im Zentrum des Kantonsengagements steht nicht das Schulschwimmen, sondern der Sport. Es ist richtig und wichtig, dass die Lintharena SGU wieder in Schuss kommt und dass die Sportlerinnen und Sportler so bald als möglich wieder eine erstklassige Infrastruktur zur Verfügung haben. Über die Sportförderung Hinausgehendes – die Steigerung der Attraktivität – ist nicht Aufgabe des Kantons. Das wurde in erster Lesung bereits ausführlich erläutert. – Der Kanton ist nur Beitragsgeber. Die Gemeindeversammlung entscheidet selbst, welche Variante sie sich leisten möchte. Wenn sie ihrem Gemeinderat folgt, muss die Gemeinde selbst zahlen, was zusätzlich bestellt wurde. Der Kanton geht jetzt schon weit über seine Möglichkeiten, die ihm gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, hinaus. Neu sind erweiterte Sportförderungsbeiträge möglich. Insgesamt investiert der Kanton auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen rund 18 Millionen Franken. Das System wird damit ausgereizt. – Ob in der Beschlussziffer 5 von 50 oder 55 Prozent die Rede ist oder ob gar keine Koppelung integriert wird, ist nicht entscheidend. Wichtig ist, dass mit dem allfälligen zusätzlichen Beitrag kein Blankoscheck ausgestellt wird. Der allfällige Zusatzbeitrag darf explizit nur für die Steigerung der Attraktivität zur Verfügung stehen. Es darf nicht sein, dass die Gemeinde mit dem Zusatzbeitrag ihren Anteil an der Sanierung reduziert. Das wäre nicht im Sinn des Erfinders und des gewählten Konzepts auf Basis des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Dieses Anliegen wird in allen beantragten Formulierungen berücksichtigt. Ausserdem soll der Zusatzbeitrag in einem fairen Verhältnis zum Gemeindeanteil an der Erweiterung stehen. – Der Landsgemeinde sollten keine komplexen Berechnungen unterbreitet werden. Entweder kommt der 50:50–Ansatz zum Zug oder man verzichtet ganz auf eine Prozentzahl. Im Vollzug wird der Regierungsrat dazu Sorge tragen, dass das Geld im Sinn und Geist der Beschlüsse eingesetzt wird.

Abstimmungen:

- Der Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018 obsiegt in der ersten Eventualabstimmung über den Antrag Müller Wahl mit 29 zu 23 Stimmen.
- Der Antrag Carrara unterliegt in der zweiten Eventualabstimmung dem Eventualantrag der Kommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018 mit 22 zu 31 Stimmen.
- Der Eventualantrag der vorberatenden Spezialkommission gemäss Bericht vom 15. Februar 2018 obsiegt über den Antrag der Kommission gemäss Bericht vom 3. Januar 2018 mit 29 zu 26 Stimmen. An die Kosten der attraktivitätssteigernden Erweiterung der Lintharena SGU soll der Kanton der Gemeinde Glarus Nord einen zusätzlichen, freien Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 5,9 Millionen Franken, gewähren.

Ziffer 6; Bedingungen für die Gewährung des zusätzlichen, freien Kantonsbeitrags

Die vorberatende Spezialkommission beantragt aufgrund der Zustimmung des Landrates zu einem zusätzlichen, frei bestimmbareren Beitrag an die Erweiterung der Lintharena SGU eine neue Ziffer 6 gemäss Bericht vom 15. Februar 2018. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt. Der Ergänzung ist zugestimmt.

Ziffer 7; Finanzierung des zusätzlichen, freien Kantonsbeitrags

Die vorberatende Spezialkommission beantragt aufgrund der Zustimmung des Landrates zu einem zusätzlichen, frei bestimmbareren Beitrag an die Erweiterung der Lintharena SGU eine neue Ziffer 7 gemäss Bericht vom 15. Februar 2018.

Thomas Kistler, Niederurnen, stellt einen Antrag auf Erhebung eines Bausteuerzuschlags von 2 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Finanzierung der Erweiterung der Lintharena SGU im Rahmen der Budgetdebatte in Aussicht. – Die SP-Fraktion unterstützt bekanntlich die Erweiterung der Lintharena SGU und die Finanzierung der Vorlage mit einem Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf die einfache Steuer für den Beitrag an die Sanierung und einem Bausteuerzuschlag von 0,2 Prozent auf die einfache Steuer für den Beitrag an die Erweiterung. Im Beschlussentwurf der Kommission ging aber die Erbschafts- und Schenkungssteuer vergessen – vielleicht auch, weil der maximale Zuschlag gemäss Steuergesetz von 20 Prozent erreicht sein könnte. Derzeit wird für die Sanierung des Kantonsspitals ein Bausteuerzuschlag von 15 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Für die Sanierung der Lintharena SGU sind weitere 5 Prozent vorgesehen. Sobald aber die Sanierung des Spitals finanziert ist, wird der entsprechende Zuschlag wegfallen. Es gäbe wieder Spielraum. Die SP-Fraktion schlägt vor, dass ab diesem Zeitpunkt für die Finanzierung der Erweiterung der Lintharena SGU ein Zuschlag von 2 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben wird. Formell wird der Beschluss über die Höhe der Bausteuerzuschläge erst im Rahmen des Budgets bzw. an der Landsgemeinde gefällt. Die SP-Fraktion wird dannzumal Antrag stellen.

Der Kommissionsantrag bleibt unbestritten – das Wort wird nicht verlangt. Der Ergänzung ist zugestimmt.

Gewährung eines Rahmenkredits für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

Die vorberatende Spezialkommission beantragt eine Änderung des Beschlusses. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

§ 418

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus; Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen

2. Lesung

(Berichte s. § 411, 14.2.2018, S. 745; zusätzlicher Bericht Kommission Lintharena/touristische Kerninfrastrukturen, 15.2.2018)

Gesetz zur Entwicklung des Tourismus

Artikel 2; Instrumente

Franz Landolt, Näfels, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: „(...) erleichtern die Entwicklung innovativer, *ökologischer* und nachhaltiger Projek-

te.“ – Ob die Landsgemeinde Kerninfrastrukturen unterstützen will, wird sich weisen. Es gibt Stimmen, welche diese Förderung in Frage stellen. Die Vertreter der GLP sind der Meinung, dass Investitionen in die Kerninfrastrukturen und in die mit dem Tourismusfonds geförderten Projekte genauer zu prüfen sind. Die Projektentwickler und jene, die über die Förderung entscheiden, müssen darauf achten, dass die Vorhaben innovativ, nachhaltig und ökologisch sind. – Es wäre wünschenswert, wenn die Destinationen in Elm und Braunwald endlich Synergien nutzen und eine gute Zusammenarbeit pflegen würden. Dass Organisationen in der gleichen Gemeinde gegeneinander arbeiten, sollte nicht mehr passieren. Man sollte zudem in Angebote investieren, die nicht nur von einer kurzen Saison abhängig sind, sondern während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen. Die Synergieeffekte sollten überprüft werden, bevor Geld gesprochen wird.

Christian Marti, Glarus, Kommissionspräsident, hält fest, dass die Kommission die vom Vorredner aufgeworfene Fragestellung nicht diskutiert hat, und beantragt Zustimmung zum Antrag von vorberatender Spezialkommission und Regierungsrat. – In Artikel 2 soll einzig eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit sich künftig auch die Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (TEG) engagieren können. Ansonsten ist der Wortlaut der Bestimmung unverändert. Zudem hat sich in der Vergangenheit eine Praxis entwickelt, wie der Kanton gestützt auf diese Bestimmung die Unterstützung ausgestaltet. In diese Praxis sollte nicht mit zusätzlichen Begriffen eingegriffen werden. Das würde zu Unsicherheit führen. Der Begriff „nachhaltig“ hat ausserdem viele Dimensionen. Darunter lässt sich auch das Anliegen der Ökologie subsumieren.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* unterstützt das Votum des Vorredners. – Das TEG wurde an der Landsgemeinde 2007, also vor nicht allzu langer Zeit, verabschiedet. Man wird sich damals über den Begriff der Nachhaltigkeit Gedanken gemacht und darunter wohl auch die ökologische Dimension verstanden haben. – Das TEG wird seit 2007 erfolgreich angewendet. Die unterstützten Projekte wurden dem Landrat stets zur Kenntnis gebracht. Sie entsprachen dem Anliegen der Nachhaltigkeit.

Abstimmung: Der Antrag von vorberatender Spezialkommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt.

Artikel 15; Ansätze für Kurtaxen

Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat nachträglich beantragten Änderung von Artikel 15 zu. Das Wort wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Einflussnahme durch Kanton und Gemeinden

Peter Rothlin, Oberurnen, möchte wissen, welche Aktionäre der Sportbahnen Elm von der Vorlage profitieren würden. – Regierungsrätin Marianne Lienhard gebührt Dank. Sie hat auf Nachfrage den Geschäftsbericht der Sportbahnen Elm zugestellt. Gefragt wurde auch nach der Aktionärsstruktur der Sportbahnen: Insgesamt sind 11'200 Aktien im Umlauf. 10 Aktionäre besitzen mehr als 150 Aktien bzw. vertreten mehr als 1,5 Prozent der Aktien. Gemäss Verwaltungsrat der Sportbahnen Elm gibt es über 900 Aktionäre, wovon keiner einen bestimmten Kapitalanteil halte. Auch verfolge keiner der Aktionäre persönliche, wirtschaftliche Interessen. – Im Rahmen der Gemeindestrukturereform in Glarus Süd wurden auch die einzelnen Aktienbeteiligungen der alten Gemeinden zusammengeführt. Mit einem Anteil von rund 5 Prozent an der Sportbahnen Elm AG wäre die Gemeinde grösste Aktionärin. Deswegen hätte sie auch Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Sportbahnen Elm. Dieser Anspruch wurde damals jedoch nicht geltend gemacht. Der ehemalige Verwaltungsratspräsident hielt dazu fest, dass es sieben Aktionärsgruppen gebe, die jeweils mehr Aktien als die neue Gemeinde Glarus Süd besitzen würden. Sie halten damit einen namhaften

Anteil an den Sportbahnen. Es wäre nun wichtig zu wissen, welche Personen zu diesen Gruppen gehören. Bei den Sportbahnen Braunwald sind der Geschäftsbericht und die Beteiligungsverhältnisse ohne Weiteres zugänglich. Bei den Sportbahnen Elm ist das hingegen unbekannt. Wenn aber Steuerreserven im beantragten Umfang aufgelöst und als Kredit gewährt werden, muss man wissen, wer am Ende von solchen Subventionen profitiert. Die Namenaktien wurden pro Stück für 500 Franken ausgegeben. Der Wert der Aktien betrug gestern 31 Franken. Engagiert sich der Kanton, wird sich der Aktienkurs erholen. – Wenn man sich beteiligt, sollte man auch Einfluss nehmen. Die Gemeinde Glarus Süd ist beteiligt, kann aber aufgrund der vorherrschenden Konstellation keinen Einfluss nehmen. Wenn der Kanton Geld spricht, sollte von ihm erwartet werden, dass er Einfluss nimmt. Solange es bei den Sportbahnen Elm Leute gibt, die wegen des Bergrestaurants Bischofalp nicht in den Skilift Bischof investieren wollen, stimmt etwas nicht. Der Vorlage könnte erst zugestimmt werden, wenn das Bergrestaurant Bischofalp integriert wird.

Mathias Vögeli, Rüti, Kommissionsmitglied, wirbt um Zustimmung zur Vorlage gemäss vorberatender Spezialkommission und Regierungsrat. – Der Kanton und die Gemeinde investieren nicht in die Sportbahnen. Die Vorlage sieht die Gründung einer sogenannten FinanzInfra-Gesellschaft vor. Der Kanton und die Gemeinde beteiligen sich mit insgesamt 80 Prozent an deren Aktienkapital. Diese FinanzInfra-Gesellschaft hilft bei der Erstellung von Kerninfrastrukturen mit. Der Kanton und die Gemeinden leisten also keine A-fonds-perdu-Beiträge. Sie erhalten ein Mitspracherecht und entscheiden mit, wohin die Investitionen fliessen. Die Sportbahnen müssen hohe Hürden überwinden, um zu diesen Geldern zu kommen. Deshalb handelt es sich um eine sehr durchdachte Vorlage. Es wird kein zusätzliches Risiko eingegangen, indem etwa die Betriebskosten mitgetragen werden. Es geht ausschliesslich um Investitionen, wobei sich der Kanton und die Gemeinden mit maximal 50 Prozent an der Miete der Kerninfrastrukturen und deren Abschreibung beteiligen.

Peter Rothlin hält an seinem Votum fest. – Die Gemeinde Glarus Süd hält einen Anteil von 5 Prozent an der Sportbahnen Elm AG. Sie ist aufgefordert, via Verwaltungsrat Einfluss zu nehmen.

Mathias Vögeli bittet um der Signalwirkung willen darum, die Stimmen auszuzählen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde mit 39 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen zur Zustimmung unterbreitet.

§ 419 **Änderung des Strassengesetzes**

2. Lesung
(Berichte s. § 412, 14.2.2018, S. 758)

Artikel 10; Gemeindestrassen

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Kommission in ihrem Änderungsantrag zu Artikel 10 versehentlich den Begriff „öffentlich“ gestrichen habe. Dieser sei in der Kommissionsfassung wie folgt zu ergänzen: „Gemeindestrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde und der Erschliessung dienende *öffentliche* Strassen, welche Teile einer Gemeinde miteinander, mit anderen Gemeinde- oder Kantonsstrassen verbinden.“ Das Wort wird nicht verlangt. Dem so ergänzten Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 80; Strassenabstand für Wald

Landrat Heinrich Schmid beantragte in erster Lesung eine Änderung von Artikel 80, wonach in der Formulierung die Aufhebung der Kategorie der Gemeindeverbindungsstrassen zu berücksichtigen sei. Das Wort wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt, die Bestimmung ist entsprechend zu bereinigen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

§ 420

Änderung der Bauverordnung

2. Lesung

(Berichte s. § 386 und 392, 20.12.2017 und 24.1.2018, S. 681 und 686; zusätzlicher Bericht Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 16.2.2018)

Artikel 16; Freihalte-, Grünzonen im Baugebiet

Peter Rothlin, Oberurnen, beantragt, es sei in den Artikeln 16 und 20 der Begriff „Gewässer“ anstatt „Gewässerraum“ zu verwenden. – In Artikel 20 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) wird der Gewässerraum ausdrücklich als überlagernde Zone aufgeführt. Der Gesetzgeber verzichtete bewusst darauf, den Gewässerraum einer bestimmten Grundnutzungszone zuzuweisen. Das ist zu respektieren. Deshalb sollte in den Artikeln 16 und 20 der Bauverordnung von „Gewässern“ die Rede sein. Zu bedenken ist, dass die Freihalte- und die Grünzonen einem besonderen Schutz unterliegen. In der Grünzone liegen besonders schöne sowie geschichtlich wertvolle Landschaften, See- und Flussufer. Das sind wenige, ausgewählte Gebiete. In der Grün- und Freihaltezone geht das Enteignungsrecht viel weiter als etwa in einer Bauzone. Es wäre falsch und würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, ausnahmslos alle Gewässerräume unter einen derart weitgehenden Schutz zu stellen. Das Gesetz will zwar, dass der Gewässerraum in der Bauzone geschützt wird. Er soll aber in der Bauzone bleiben – mit allen Nutzungseinschränkungen, die sich aus Artikel 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ergeben. Diese sind genügend einschneidend. Man sollte nicht weiter gehen, als der Gesetzgeber dies festgelegt hat. Die letzten Gemeindeversammlungen haben gezeigt, dass die Bevölkerung in diesen Punkten sehr sensibel ist.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionspräsident, beantragt Ablehnung des Antrags des Vorredners. – Es gilt auch bei Zustimmung zum Antrag des Vorredners übergeordnetes Recht. Sollte es einen Streitfall geben, wird man auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz zurückgreifen. Die Glarner Formulierung in der Bauverordnung ist in diesem Fall nichtig.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Landrat Peter Rothlin stellt einen Widerspruch zwischen Artikel 20 RBG und den Artikel 16 sowie 20 der Bauverordnung fest, weil im RBG die Gewässerraumzone als überlagernde Zone bezeichnet wird. Neu könnten die Gewässerräume gemäss Artikel 16 und 20 der Bauverordnung auch der Freihalte- und der Grünzone zugerechnet werden. Das müssen sie aber nicht. Die Gemeinden können alle im RBG aufgeführten Zonenarten verwenden. Im Interesse einer grösstmöglichen Flexibilität und der Gemeindeautonomie macht das Sinn.

Der Landrat betont die Gemeindeautonomie ja auch immer wieder. Der Preis der Flexibilität und Spielraum ist offenbar der Verlust an Klarheit.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Artikel 20; Grünzonen, Naturschutzzonen im Nichtbauggebiet

Der *Vorsitzende* bringt den Antrag Rothlin betreffend die Verwendung des Begriffs „Gewässer“ statt „Gewässerräume“ zur Abstimmung.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Artikel 30a; Abgabebefreiung

Thomas Kistler, Niederurnen, beantragt für die SP-Fraktion Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat und damit die Festlegung des Freibetrags bei 30'000 Franken. – Eine Mehrwertabschöpfung wird nur fällig, wenn durch eine Anpassung der Zone und bauliche Massnahmen effektiv ein Mehrwert anfällt. Eine Umzonung für sich führt noch nicht zu einer Mehrwertabgabe. Eine solche teilweise Abschöpfung eines Geschenkes durch die Allgemeinheit ist zumutbar. Jene, die eine möglichst hohe Freigrenze wollen, möchten im umgekehrten Fall einer Wertminderung – etwa aufgrund einer Auszonung – 100 Prozent des Schadens ersetzt erhalten. Sie gehen dafür auch vor Gericht. Um für die notwendigen Entschädigungen Geld zur Verfügung zu haben, braucht es die Mehrwertabschöpfung. Der entsprechende Satz liegt bei nur 20 Prozent. – Im Ständerat wurde in der Debatte zum Raumplanungsgesetz eine maximale Freigrenze von 30'000 Franken diskutiert. Man geht eigentlich überall in der Schweiz von diesem Betrag aus. Wenn der Kanton Glarus – wie in erster Lesung beschlossen – einen Betrag von 50'000 Franken festlegt, wird die Gesetzgebung den Gerichten überlassen. Irgendein Anwalt wird diese Grenze anfechten. Der Landrat sollte klare Regeln aufstellen, die nicht zuerst von Gerichten beurteilt werden müssen.

Hans-Jörg Marti beantragt Zustimmung zum Antrag aus erster Lesung, wonach bei einem Mehrwert von weniger als 50'000 Franken keine Abgabe erhoben wird. – In erster Lesung hat sich der Landrat für einen Betrag von 50'000 Franken entschieden. Die Argumente betreffend die Rechtsunsicherheit wurden bereits damals angeführt. In diesem Zusammenhang wird gerne auf den Kanton Tessin verwiesen, der einen Betrag von 100'000 Franken festgelegt hat. Ob die Differenz von 30'000 zu 50'000 Franken einen Streitfall provozieren wird, ist zu bezweifeln.

Abstimmung: Der Antrag gemäss erster Lesung obsiegt über den Antrag Kistler mit 33 zu 18 Stimmen. Beträgt der Mehrwert weniger als 50'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Artikel 73; Bewilligungspflichtige Vorhaben

Toni Gisler, Linthal, beantragt im Namen der SVP-Fraktion die Ablehnung der Änderung in Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe e. – Regierungsrat und Kommission wollen mit der beantragten Verordnungsänderung herkömmliche Sanierungen von Dächern bewilligungspflichtig machen. Bis anhin galt eine Bewilligungspflicht, wenn am Dach etwas verändert werden soll. Dazu zählen etwa der Einbau einer Lukarne, eines grösseren Dachfensters oder die Isolation eines Dachs. Das macht Sinn und soll weiterhin gelten. Wenn aber nur die bisherigen Schichten vom Unterdach bis zum Deckmaterial ersetzt werden, sieht das Dach nach der Fertigstellung gleich aus wie vorher. Es ändert sich nichts am Aufbau; das Dach wird nicht

höher oder breiter. Die angedachte Änderung beinhaltet deshalb eine klare Verschärfung der Bauverordnung, ohne dass es dazu einen Anlass gibt. In der Eintretensdebatte hielt der Kommissionspräsident das Folgende fest: „Die Aufgabe des Landrates liegt darin, die Bauverordnung so zu gestalten, dass kein unnötiger administrativer Aufwand kreiert wird und die finanziellen Auswirkungen für alle Beteiligten in einem vernünftigen Verhältnis bleiben.“ Die vorgeschlagene Änderung bewirkt das Gegenteil. Sie verursacht unnötige Bürokratie und Kosten für die Bauwilligen. Immer wieder hält der Landrat aber fest, dass die Bauwilligen unterstützt werden sollen. – Ebenfalls sagte der Kommissionspräsident, dass die Änderung kaum eine Rolle spiele, da die meisten Sanierungen ohnehin dämmtechnischer Art seien und deshalb eine Bewilligung bräuchten. Das stimmt nicht. Bei über der Hälfte der Sanierungen wird nicht von aussen oder gar nicht gedämmt.

Christian Büttiker, Netstal, Kommissionsmitglied, wirbt um Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es geht vorliegend um die Änderung eines Dachs oder einer Fassade. Wenn ein Dach baugleich neu eingedeckt wird, braucht das gemäss Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a auch nach neuem Recht keine Baubewilligung und keine Baumeldung. Bei Änderungen ist hingegen ein Baugesuch notwendig, bei kleineren Änderungen ist das Meldeverfahren anwendbar.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, unterstützt den Antrag Gisler. – Es liegt tatsächlich eine Verschärfung vor. Dachänderungen fielen bis anhin nicht unter Artikel 73. Und wenn sich mit dieser Anpassung nichts ändern sollte, muss auch nichts neu in die Verordnung geschrieben werden. Der Vollzug funktionierte bisher problemlos.

Hans-Jörg Marti hält an der Fassung von Kommission und Regierungsrat fest. – Betroffen sind Dachänderungen. Die Revision wurde für eine Klarstellung genutzt. Das Anliegen von Landrat Toni Gisler ist durch Artikel 75 abgedeckt.

Regierungsrat *Röbi Marti* votiert ebenfalls für den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Nichts wird verschärft. Im Kommissionsbericht heisst es: „Generell gilt bei einer Sanierung mit gleichen Materialien keine Bewilligungspflicht, wobei die Abgrenzungen dazu in Artikel 75 geregelt sind.“ Wenn ein Dach baugleich saniert wird, braucht es keine Bewilligung. Bei einer thermischen Sanierung werden sich aber etwa die Masse ändern. Dann ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Gisler.

Artikel 74; Anwendungsfälle Meldeverfahren

Kaspar Krieg, Niederurnen, hält den in erster Lesung gestellten Antrag aufrecht; Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b sei aufzuheben. – Die Kommission begründet die Notwendigkeit des Meldeverfahrens bei Änderungen der Raumaufteilung von bestehenden Wohnbauten mit dem Feuerschutz und der Ausnützungsziffer. Diese sind in anderen Bestimmungen geregelt. Die Kommission schreibt zudem, dass sich mit der beantragten Aufhebung grundsätzlich nichts ändere. In der Bauverordnung soll aber – im Sinne der Verwesentlichung – nur festgehalten werden, was notwendig ist.

Bruno Gallati, Näfels, an der Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Eine Änderung der Raumaufteilung unterliegt der Bewilligungspflicht, auch wenn Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b aufgehoben wird. Allerdings muss dann das ordentliche Baubewilligungsverfahren angewendet werden. Die Änderung sollte deshalb in der Aufzählung der Anwendungsfälle des Meldeverfahrens verbleiben. Das vereinfacht die Situation sogar eher noch.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Krieg mit 30 zu 24 Stimmen.

Artikel 75; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben

Der *Vorsitzende* verweist auf den neuen Antrag der Kommission gemäss Bericht vom 16. Februar 2018.

Ann-Kristin Peterson, Niederurnen, an Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen Fraktion, Artikel 75 Absatz 1a in der Fassung der Kommission gemäss Bericht vom 16. Februar 2018 wie folgt zu ergänzen: „Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligung ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen *mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Gesamthöhe von 2 m*, die für eine Dauer von maximal drei Monaten errichtet werden und keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkung auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig.“ – Aus der Formulierung der Kommission geht nicht hervor, dass auch hier kleine Bauten gemeint sind. Im Bundesgesetz ist das Bauen ausserhalb der Bauzone zudem generell verboten. Wenn nun temporäre Anlagen erlaubt werden, soll auch explizit geschrieben werden, dass nur kleine Anlagen gemeint sind. Die Bedingung, dass das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf, ist sehr unbestimmt. Eine Präzisierung ist umso wichtiger, als dass die soziale Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger ausserhalb der Bauzone weniger stattfindet. In den Berichten von Regierungsrat und Kommission ist zudem zu lesen, dass sich das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesrecht richte. Einfache, kleine Bauten oder nur temporär erstellte Bauten und Anlagen seien nur innerhalb der Bauzone bewilligungsfrei. Ausserhalb der Bauzone seien auch solche Vorhaben bewilligungspflichtig. Wenn nun Ausnahmen davon gemacht werden, sollte wenigstens festgehalten werden, dass nur kleine Bauten und Anlagen gemeint sind.

Bruno Gallati erkundigt sich zum Geltungsbereich von Artikel 75 Absatz 1a und dessen Verhältnis zu anderen Bestimmungen. – Der CVP-Fraktion ist nicht ganz klar, ob der neue Artikel 75 Absatz 1a nur für Kleinbauten mit einer Grundfläche von 10 Quadratmetern und einer Höhe von 2 Metern oder für alle bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gilt? Ist man sich zudem bewusst, dass es möglicherweise eine Differenz zwischen dieser neuen Bestimmung und jener betreffend die nicht bewilligungspflichtigen Vorhaben im Baugebiet gibt? Insbesondere bei Reparaturen und Unterhaltsarbeiten im Baugebiet braucht es zwar nicht in jedem Fall eine Bewilligung. In den Dörfern gibt es aber auch Schutzzonen, die bei solchen Vorhaben ein Baugesuch notwendig machen. Unter Umständen ist die Regelung für die Bauzone also strenger als für die Nichtbauzone?

Hans-Heinrich Wichser, Braunwald, beantragt im Namen der SVP-Fraktion wie bereits in erster Lesung, es sei Artikel 75 Absätze 1 und 1a aus der Vorlage zu streichen bzw. die Bestimmung unverändert zu belassen. – Auch der neue Vorschlag der Kommission ist zu wenig präzise. Die Kriterien „untergeordnete Bedeutung“ und „keine nachbarlichen und öffentlichen Interessen berührend“ kann man unterschiedlich auslegen. Diskussionen sind zu verhindern. Ausserdem gibt es aufgrund anderer Gesetze genügend Möglichkeiten, um gegen problematische temporäre Bauten vorzugehen.

Peter Rothlin lehnt den Antrag Peterson ab. – Der Antrag Peterson geht viel zu weit. Die Kommission schreibt, dass deren Formulierung temporäre Bauten – also etwa ein Festzelt, ein WC-Häuschen oder auch landwirtschaftliche Fahrnisbauten – zulässt. Mit dem Antrag Peterson geht selbst dieser kleine Spielraum, den die Kommission noch zugesteht, verloren. Zu erwähnen sind besonders die Kleintierzüchter. Ein ausrangierter Anhänger etwa, den ein Schafhalter im Winter zum Schutz der Tiere vor Wind und Wetter auf eine Wiese stellt, ist oft höher als 2 Meter und grösser als 10 Quadratmeter. Solche Fahrnisbauten, welche während

drei oder vier Monaten auf einer Wiese stehen, wären gemäss Antrag Peterson nicht mehr möglich. Ein WC-Häuschen mit Sockel ist ebenfalls höher als 2 Meter. Der Antrag schränkt die Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten ein. Dagegen muss man sich zur Wehr setzen.

Hans-Jörg Marti beantragt ebenfalls die Ablehnung des Antrags Peterson. – Bei Zustimmung zum Antrag Peterson müsste eine Gemeinde bei sich selbst ein Baugesuch einreichen, wenn sie etwa im Rahmen von Forstarbeiten einen Baucontainer aufstellen möchte. Dieser ist nämlich grösser als gemäss Antrag Peterson erlaubt. – Die neue Formulierung gemäss Kommission berücksichtigt das Anliegen von Landrat Hans-Heinrich Wichser aus der ersten Lesung. Sie ist präziser, eröffnet aber auch einen gewissen Spielraum.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission gemäss Bericht vom 16. Februar 2018. – Der Regierungsrat versuchte, die Bestimmung klarer zu formulieren. Mit der Ergänzung der Kommission ist sie nun noch klarer. Der Verzicht auf eine Anpassung ändert nichts, ausser dass für den Leser auch künftig die Unterscheidung zwischen Bauzone und Nichtbauzone nicht erkennbar ist. – Erstaunlich ist, dass die nun gestellten Anträge von Kommissionsmitgliedern stammen. Man hätte erwarten können, dass sie sich im Vorfeld zu Wort melden. Deshalb können auch die Fragen von Landrat Bruno Gallati nicht sofort beantwortet werden.

Ann-Kristin Peterson weist darauf hin, dass der zweite Kommissionsbericht im Zirkularverfahren via E-Mail verabschiedet wurde und eine Diskussion deshalb ausblieb.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Wichser mit 33 zu 20 Stimmen.

Yvonne Carrara, Mollis, beantragt, es sei Artikel 75 Absatz 1a in der Fassung der Kommission gemäss Bericht vom 16. Februar 2018 wie folgt zu ergänzen: „Ausserhalb der Bauzone sind ohne Bewilligung ausschliesslich temporäre Bauten und Anlagen, die keine nachbarlichen öffentlichen Interessen berühren, sowie Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen ohne Auswirkung auf die Nutzung, das Erscheinungsbild und die Umwelt zulässig.“ – Die maximale Dauer von drei Monaten gemäss Kommissionsfassung kann zu Problemen zu führen.

Fridolin Staub, Bilten, unterstützt den Antrag Carrara. – Diese Maximaldauer von drei Monaten ist nutzlos. Ein Baucontainer kann nach Ablauf der drei Monate um 100 Meter verschoben werden. Ausserdem werden gewisse Bauten oder Anlagen in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen errichtet. Es macht keinen Sinn, dass ein Imker seinen Wagen mit den Bienenstöcken nach drei Monaten umplatzen muss. Die Kommission hätte hier einen grösseren Spielraum zugestehen können. Es geht nicht darum, dass solche Bauten und Anlagen bewilligungsfrei sein sollen.

Karl Stadler, Schwändi, spricht sich für Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Es ist die Sachüberschrift von Artikel 75 zu beachten. Es geht nur darum, klarzustellen, wann eine Baute oder Anlage nicht bewilligungspflichtig ist. Wenn eine Baute oder Anlage grösser ist oder länger stehen soll, muss ein Melde- oder ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Deshalb sollte die Maximaldauer von drei Monaten unbedingt beibehalten werden. Sonst wird Bundesrecht ausgehebelt.

Abstimmungen:

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt in der Eventualabstimmung über den Antrag Carrara.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Peterson.

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist wie beraten zugestimmt.

§ 421

Motion SP-Fraktion „Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten“

(Bericht Regierungsrat, 23.1.2018)

Thomas Kistler, Niederurnen, Unterzeichner, beantragt die Überweisung der Motion. – Die SP-Fraktion ist natürlich einverstanden mit dem regierungsrätlichen Antrag auf Überweisung der Motion. Sie ist ausdrücklich auch damit einverstanden, dass der Auftrag ausgedehnt wird und weitere Massnahmen geprüft werden, die eine Verfahrensbeschleunigung ermöglichen könnten. Die SP-Fraktion behält sich die kritische Prüfung dieser Vorschläge vor.

Abstimmung: Die Motion ist überwiesen.

§ 422

Postulat Ruedi Schwitter, Näfels, und Mitunterzeichner „Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Glarus“

(Bericht Regierungsrat, 6.2.2018)

Ruedi Schwitter, Näfels, Unterzeichner, beantragt die Überweisung des Postulats. – Mit dem Postulat soll dem Regierungsrat der Auftrag erteilt werden, zu prüfen, ob es eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene bei nationalen Abstimmungen gibt. Wenn nicht, soll er die Einführung einer solchen Grundlage prüfen und dem Landrat Bericht erstatten. Im Postulat sind zudem weitere, detaillierte Fragen sowie Anregungen betreffend den Inhalt des Prüfauftrags enthalten. – In seiner Antwort nimmt der Regierungsrat auf mehr als einer Seite Stellung zur Arbeit von Easyvote. Das wurde von den Postulanten nicht beabsichtigt. Vielmehr wollten sie geprüft sehen, ob es eine gesetzliche Grundlage für eine Abstimmungshilfe in der Art von Easyvote gibt oder wie eine solche aussehen könnte. In der detaillierten Stellungnahme des Regierungsrates wird darauf gar nicht eingegangen. Es wird nur erklärt und begründet, weshalb es aus der Sicht des Regierungsrates eine solche Abstimmungshilfe gar nicht braucht, eine solche staatsrechtlich allenfalls schwierig sein könnte und dass der richtige Zeitpunkt für dieses Anliegen verpasst worden sei. Akrobatisch bewegt sich der Regierungsrat in seinem Fazit. Er schreibt: „Grundsätzlich steht es ausser Frage, dass auch im Kanton Glarus bzw. in Glarner Gemeinden solche Abstimmungshilfen verteilt werden könnten, wenn die gesetzliche Grundlage und der politische Wille dafür vorhanden sind.“ Genau diese Frage wollten die Postulanten beantwortet sehen. Der Regierungsrat soll die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen klären. Für den politischen Willen ist der Landrat, die Gemeindeversammlung oder dann halt die Landsgemeinde zuständig.

Landammann *Rolf Widmer* beantragt die Ablehnung des Postulats. – Die Postulanten beziehen sich in ihrer vierten Frage direkt auf eine Zusammenarbeit mit Easyvote. Wenn man diese Frage beantworten möchte, muss man sich mit deren Arbeit auseinandersetzen. Das hat der Regierungsrat getan. – Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass es wichtig ist, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre politischen Rechte wahrnehmen. Das gilt aber für alle Bevölkerungsgruppen – für die Jungen ebenso wie für die Rentner. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es vor allem Aufgabe der Parteien und anderer Interessengruppen, Zusatzinformationen zur Verfügung zu stellen. Der Staat selbst sorgt für neutrale

Informationen. Dank diesen können sich die Bürger schlau machen. In diesem Bereich sind zudem – auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung – bereits Änderungen geplant oder vorgenommen worden. Abstimmungsinformationen sollen etwa in einer App vermittelt werden. Es gibt zudem Videos. Der Staat tut viel, um die Jungen zu erreichen. Ausserdem ist den Bildungsinstitutionen zu vertrauen, dass sie die Jugendlichen so gut ausbilden, dass sie auch ein Bundesbüchlein verstehen. – Es braucht keine zusätzlichen staatlichen Informationen. Wenn Private ein solches Angebot zur Verfügung stellen wollen, sollen sie das tun. Dieses muss dann aber auch privat finanziert werden.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Schwitter. Das Postulat ist abgelehnt.

§ 423

Interpellation Ruedi Schwitter, Näfels, und Mitunterzeichner „Zwischenbericht Energiekonzept 2012 Kanton Glarus“

(Bericht Regierungsrat, 16.1.2018)

Regierungsrat *Röbi Marti* ergänzt die Antwort des Regierungsrates. – Gestern hat in Bern eine Zusammenkunft von Kantonsvertretern zum Thema CO₂-Bilanzen stattgefunden. Das Programm Ecospeed, das in der Interpellationsantwort erwähnt wird, steht nun endlich bereit. Die Emissionen im 2016 können jetzt ermittelt werden. Die Frist, welche das CO₂-Gesetz den Kantonen für die erste Berichterstattung setzt, kann eingehalten werden.

Ruedi Schwitter, Näfels, Unterzeichner, weist darauf hin, dass das Votum ohne Kenntnis der Ausführungen des Vorredners vorbereitet wurde, und dankt für die Beantwortung der Interpellation. – Zumindest die schriftliche Antwort des Regierungsrates ist überhaupt nicht zufriedenstellend. Der Regierungsrat hat 2012 ein zukunftsgerichtetes Energiekonzept beschlossen. Statt Schritt für Schritt Massnahmen umzusetzen, wurde das Konzept im zuständigen Departement schubladisiert.

§ 424

Interpellation Fridolin Luchsinger, Schwanden „Barrieren-freier Zugang Braunwald“

(Bericht Regierungsrat, 6.2.2018)

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Unterzeichner, beantragt, es sei die Diskussion zu führen. – Die Antwort des Regierungsrates stellt nur teilweise zufrieden. In der Interpellation wird auf den unzumutbaren Zustand in der Talstation der Braunwald-Standseilbahn hingewiesen. Der Regierungsrat bestätigt diese Tatsachen nicht nur. Er sagt sogar, dass die Zustände noch schlimmer sind, als in der Interpellation geschildert. So heisst es in der Antwort auf Frage 1: „Die Beförderung von gehbehinderten Personen ist während der gesamten Betriebszeit mit Hilfestellung des Personals möglich. Zu Randzeiten ist eine Voranmeldung unumgänglich.“ Das schlägt dem Fass den Boden aus. Es geht hier nicht nur um Menschen mit einer Beeinträchtigung. Die Standseilbahn erschliesst das Dorf Braunwald, das als Destination für Familien gilt. Eltern mit Kinderwagen stehen vor denselben Problemen wie Menschen mit einer

Beeinträchtigung. Der Regierungsrat schreibt weiter, dass erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist gehandelt werde. Wenn nicht einmal der Kanton seiner Pflicht nachkommt, wie kann er dies dann von den Gemeinden und den Bürgern verlangen? – In einem Punkt ist mit dem Regierungsrat einig zu gehen: Es ist sinnvoll, die Zugänge mit der Erneuerung der Standseilbahn vorzunehmen. Die Talstation könnte man aber bereits morgen an die Hand nehmen. Was nicht geht, ist die Sanierung mittels Fristverlängerungen noch weiter nach hinten zu verschieben und so das Behindertengleichstellungsgesetz zu umgehen. – Es geht um eine Dorferschliessung, die vom Bund mitfinanziert wird. Da braucht es Zeit, bis alle Zusagen und Bewilligungen beisammen sind. Vom Regierungsrat wird deshalb verlangt, dass er noch im laufenden Jahr beim Bund vorspricht, um die Zusicherung für die Mitfinanzierung einzuholen. Es braucht keine Luxuslösung, sondern eine Erschliessung, die für alle zugänglich ist. Es gibt keinen Grund, zuzuwarten. Die Unterlagen sind beim Kanton vorhanden. Die Gemeinde Glarus Süd hat vor zwei Jahren ein hundertseitiges Konzept abgeliefert. Im vom Kanton genehmigten Richtplan der Gemeinde werden Varianten aufgezeigt. Aber Betreiber und Besitzer der Braunwald-Standseilbahn ist der Kanton. Er muss vorangehen. In Braunwald und Glarus Süd wartet man auf ihn.

Abstimmung: Dem Antrag auf Führen der Diskussion ist mit 24 zu 18 Stimmen zugestimmt.

Karl Stadler, Schwändi, unterstützt das Anliegen des Vorredners. – Die Fragen von Landrat Fridolin Luchsinger sind berechtigt. Es geht nicht um irgendeine Bushaltestelle. Es gehört zu den Grundsätzen der Schweizer Gesellschaft, dass dazu Sorge getragen wird, dass alle Menschen den öffentlichen Verkehr nutzen können, ohne auf allzu grosse Hindernisse zu stossen. Der Regierungsrat ist aufgefordert, das Problem anzugehen.

Regierungsrat *Röbi Marti* hält fest, dass der Regierungsrat die Problematik ernst nimmt. – Bisher sind keine grossen Probleme in der Praxis bekannt. Dennoch ist die Situation zu verbessern. Das steht auch in der regierungsrätlichen Antwort. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Erstellung eines barrierefreien Zugangs etwas mit der Sanierung der Standseilbahn bzw. der Linienführung zu tun hat. In diesem Bereich wird von der Gemeinde Glarus Süd und speziell von Braunwald eine klare Position erwartet.

§ 425 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* informiert über den Rücktritt von Brigitte Weibel, Engi, aus dem Kantonschulrat per Ende der Amtsdauer und dankt dieser für ihre Dienste. – Er gratuliert zu folgenden sportlichen Erfolgen: Lydia Hiernickel, Schwanden, zusammen mit Nathalie von Siebenthal, Laurien van der Graaff und Nadine Fähndrich, zum 7. Platz in der Langlauf-Staffel und dem damit verbundenen Olympischen Diplom an den Olympischen Spielen in Pyeongchang; den Junioren A des Curlingclubs Glarus mit Marco Hösli, Philipp Hösli, Marco Hefti, Jannis Spiess, Stefan Schuler und Coach Rolf Hösli zum 1. Platz an den Schweizer Meisterschaften der Junioren im Curling. – Er gratuliert zudem dem Dachverband sportglarnerland.ch unter dem Präsidium von Landrat Christian Büttiker zur eindrucklichen Sportgala. – Im Anschluss an die Landratssitzung findet ein Informationsanlass der Glarner Kantonalbank statt. – Die nächste Sitzung findet am 25. April 2018 statt.

Schluss der Sitzung: 11.34 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: